

**Satzung des
„Fördervereins des Kindergartens St. Marien“**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens St. Marien e.V.“.
- Im folgenden Verein genannt -
- (2) Er hat seinen Sitz in Sassenberg (Ortsteil Füchtorf) und ist im Vereinsregister eingetragen.
Die postalische Anschrift des Vereins ist die Adresse des Kindergartens St. Marien.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr, 01.08. bis 31.07.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 65 der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an den Kindergarten St. Marien.
- (2) Der Verein ist gegenüber dem Kindergarten eine selbstständige und gemeinnützige Körperschaft.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Förderung von Aktivitäten des Kindergartens, die nicht über den Haushaltsplan des Kindergartens abgedeckt werden können, aber auch für den pädagogischen Auftrag des Kindergartens als notwendig erachtet werden.
 - (b) Hilfe bei der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen, wie z.B. von Spiel- und Sportgeräten, sowie Lernmittel.
 - (c) Unterstützung bei der Gestaltung und Pflege der Kindergartenanlagen.
 - (d) Unterstützung der Anliegen des Kindergartens in der Öffentlichkeit und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternrat und Elternschaft.
- (1) Nicht zum Vereinszweck gehören die Aufgaben des Kindergartenträgers und der Elternvertretungen.
- (2) Die in Absatz 3 genannten Fördermaßnahmen können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Zweckbestimmung des Absatz 1 erweitert oder beschränkt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und aus Ehrenmitgliedern.

- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliedsversammlung erforderlich.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod, des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- (1) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:
 - (a) durch Beiträge
 - (b) durch Spenden

- (1) Spenden können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.
- (2) Spendenquittungen können ausgestellt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - (a) die Wahl des Vorstands
 - (b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - (c) die Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - (d) die Abnahme der Jahresabrechnung nach dem Bericht der Kassenprüfer,
 - (e) die Entlastung des Vorstands,
 - (f) die Aufstellungen von Richtlinien für die Verwendung von Vereinsmitteln,
 - (g) über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstand,
Bericht des Kassenprüfers,
Entlastung des Vorstands,
Wahl des Vorstands,
Wahl von zwei Kassenprüfern,

Genehmigungen des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der

Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)

- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des / der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied im Kindergarten eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer/in
 - e) einem Mitglied des Kindergartenteams

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die erste Vorsitzende/r, der / die stellvertretende/r Vorsitzende/r, der / die Kassenwart, der / die Schriftführer/in und ein Mitglied des Kindergartenteams.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und erhält keine Vergütung. Notwendige Aufwendungen können im begründeten Einzelfall nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung erstattet werden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (3) Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem bzw. zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Marien & Johannes Sassenberg, der es zur Förderung der Erziehung, insbesondere für den Kindergarten St. Marien, zu verwenden hat.